

21.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5517 vom 28. Mai 2021
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13905

Schwächung der Inklusion an Grundschulen durch den neuen Eckpunkteerlass

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach dem Erlass „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule“ sollen die Klassen 3 und 4 für sechs Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Stelle erhalten, „die mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung oder ggf. einer Fachkraft aus den weiteren pädagogischen Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4 besetzt werden kann“.

So könnte die Situation entstehen, dass Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, bei denen der Bedarf erst nach den ersten beiden Schuljahren festgestellt wurde, in den Klassen 3 und 4 ausschließlich Unterstützung durch Sozialpädagogen oder weiteres pädagogisches Personal erhalten, aber keine sonderpädagogische Förderung, trotz festgestelltem Förderbedarf.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5517 mit Schreiben vom 18. Juni 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 12. Februar 2021 wurde der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ in Kraft gesetzt, der die Grundlage für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens in den Grundschulen des Landes NRW zum Schuljahr 2021/2022 bildet.

Bereits in den Vorbemerkungen des Erlasses wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen voraussetzt, dass diese über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden.

Zudem benennt der Erlass als Voraussetzung für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens den „Einsatz von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an der Schule“ als ein Qualitätskriterium.

Die Umsetzung des zukünftigen Ressourcenerlasses für das Gemeinsame Lernen erfolgt stets unter Berücksichtigung der im Einrichtungserlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ benannten Vorgaben.

1. *Wie steht der Erlass „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule“ in Bezug auf das „Ersetzen“ von sonderpädagogischen Fachkräften mit dem geltenden Recht der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in Einklang, in dem das Recht auf sonderpädagogische Förderung festgeschrieben ist?*

Das Recht der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Grundschulen des Gemeinsamen Lernens wird durch die Umsetzung der Regelungen des Erlasses „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12. Februar 2021 und den Regelungen des sich aktuell im Mitwirkungsverfahren mit den betroffenen Hauptpersonalräten befindlichen Ressourcenerlasses „Eckpunkte für die Steuerung der Ressourcen im Gemeinsamen Lernen in der Grundschule“ sichergestellt.

Neben dem im Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ formulierten Qualitätskriterium bezüglich des Einsatzes von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens legt der Entwurf dieses Ressourcenerlasses darüber hinaus fest, dass es Ziel sein sollte, „möglichst an allen Grundschulen des Gemeinsamen Lernens mindestens ein Drittel der Stellen des Gesamtmehrbedarfs zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung zu besetzen“. Er folgt damit einer inhaltsgleichen Festlegung bezüglich der zusätzlichen Personalressourcen an weiterführenden Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen legt der Entwurf des Ressourcenerlasses für die Primarstufe zudem fest, dass die zusätzlichen Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich dieser Förderschwerpunkte mindestens zur Hälfte mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung besetzt werden.

2. *Für welche Aufgabenbereiche und Anteile werden die im Erlassentwurf „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule“ genannten Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase – die sogenannte „Sockelausstattung“ – eingesetzt?*

Der Erlass „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ vom 08. Juni 2018 führt folgende Tätigkeitsschwerpunkte aus:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,

- Förderung u.a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen mathematischer Bildung und sozial-emotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern,
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht,
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung,
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern,
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Vom Grundsatz her kommen alle im Erlass aufgeführten Tätigkeitsschwerpunkte auch im Rahmen der multiprofessionellen Unterstützung des Gemeinsamen Lernens zum Einsatz.

Hinsichtlich der konzeptionellen Ausgestaltung steht in der Schuleingangsphase die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne einer präventiven Förderung durch die Grundschullehrkräfte und die Sozialpädagogischen Fachkräfte im Vordergrund, die von den Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung flankiert wird. In den Klassen 3 und 4 bzw. bei festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begleiten die Grundschullehrkräfte und die Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Im Sinne der Multiprofessionalität flankieren die Sozialpädagogischen Fachkräfte den Unterricht (Masterplan Grundschule, Handlungsfeld 6).

In welcher qualitativen und quantitativen Ausprägung die Sozialpädagogischen Fachkräfte der Schuleingangsphase im Gemeinsamen Lernen eingesetzt werden, ist abhängig von den jeweiligen Standortfaktoren, den Bedürfnissen und Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und der Umsetzung des schulischen Inklusionskonzeptes, das ebenfalls als ein Qualitätskriterium für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens erforderlich ist.

3. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Sozialpädagogischen Fachkräfte tatsächlich ausschließlich für die vorgesehenen Aufgaben eingesetzt werden und nicht Löcher stopfen müssen beim lehrenden Personal?*

Die Sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind auch, aber nicht ausschließlich im Gemeinsamen Lernen tätig. Der erlasskonforme Einsatz ist regelmäßig Gegenstand der Landesdezernentinnen und -dezernentenkonferenz Grundschule sowie der Dienstbesprechungen mit den Hauptansprechpartnerinnen und -ansprechpartnern für Inklusion. Dem MSB liegen keine Informationen vor, dass die Sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase nicht erlasskonform eingesetzt werden.

4. Wie viele der Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sind „fachfremd“ besetzt? (Bitte aufschlüsseln in absoluten Zahlen und in Prozentangaben nach Lehrkräften mit einem anderen Lehramt, Sozialpädagogischen Fachkräfte, Fachkräften aus weiteren pädagogischen Berufsgruppen.)

Auf den Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in der Grundschule werden derzeit lediglich Lehrkräfte mit dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder Lehrkräfte mit einem allgemeinen Lehramt, die sich mit der Einstellung verpflichten, die VOBASOF (Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung) zu absolvieren, eingestellt. Mithin wurden insoweit keine Stellen fachfremd besetzt.

5. Wie viele der Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen arbeiten ohne die Unterstützung durch eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung?

An 2.030 von 2.712 öffentlichen Grundschulen werden im Schuljahr 2020/2021 Schülerinnen oder Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet.

An insgesamt 1.838 dieser 2.030 Grundschulen ist mindestens eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung tätig (Quelle: Amtliche Schuldaten für das Schuljahr 2020/21).

Mit dem Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12. Februar 2021 hat die Schulaufsicht den Auftrag erhalten, mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an Grundschulen bis zum 01. August 2021 einzurichten. Der Erlass weist hierzu unter Punkt 2.2 aus: „An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers eingerichtet, wenn das Schulamt dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert“.

Voraussetzung für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Grundschule ist das bereits in der Antwort zu Frage 1 zitierte Qualitätskriterium der Gewährleistung des Einsatzes von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung.

Wie viele Grundschulen auf Grundlage des Erlasses vom 12. Februar 2021 Grundschulen des Gemeinsamen Lernens sind, kann das MSB somit erst nach dem 01. August 2021 darstellen. Da es perspektivisch Ziel ist, alle Grundschulen zu Schulen weiterzuentwickeln, an denen zumindest für die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ist eine Reduzierung der Standorte nicht beabsichtigt. Um gleichwohl die sonderpädagogische Expertise zu gewährleisten, hat die Landesregierung die Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ausgeweitet und stellt im Rahmen des Masterplans Grundschule perspektivisch weitere Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung zur Verfügung.